

Bau-, Montage- und Abbrucharbeiten

Absturzgefahr bei Arbeiten auf Flachdächern

Auf Flachdächern von Firmengebäuden sind wiederkehrende Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. Für diese Arbeiten werden Arbeitsplätze und Verkehrswege von eigenen Beschäftigten, aber auch von externen Fachbetrieben eingerichtet und genutzt.

Typische Tätigkeiten auf Flachdächern sind regelmäßige Kontrollgänge über den gesamten Dachbereich und das Prüfen von Klima-, Lüftungs- und Photovoltaikanlagen. Dachrinnenreinigung, das Räumen von Schnee und Eis sowie die Pflege von Dachbegrünung zählen ebenfalls zu den üblichen Arbeiten in dieser Höhe. Aus Brandschutzgründen werden die Rauchabzugsanlagen (RWA), zum Beispiel an Lichtkuppeln, regelmäßig gewartet. Des Weiteren sind zu nennen das Anbringen von Werbetafeln, Bannern und Leuchtreklamen sowie deren Reparatur und Reinigung.

Gefährdungen

Bei Arbeiten auf Dächern können Beschäftigte abstürzen und dabei sterben oder schwere Verletzungen erleiden. Zusätzlich zu den tätigkeitsspezifischen Gefährdungen ist deshalb die Absturzgefahr stets zu beachten, zum Beispiel:

- abstürzen beim Benutzen von Verkehrswegen zum Aufsteigen auf das Dach
- abstürzen bei Arbeiten in der Nähe von ungesicherten Absturzkanten

- durchstürzen beim Betreten nicht tragfähiger Bauelemente wie Lichtkuppeln und Lichtbänder
- stolpern, rutschen und stürzen auf unsicheren Verkehrs wegen auf dem Dach, zum Beispiel beim Gehen über
 - Leitungen
 - Schotter
 - nasse Grünflächen
 - Schnee und Eis
- abstürzen wegen mangelhafter Absturzsicherungen:
 - defekte Geländer
 - ungeeignete Anschlageinrichtungen
 - unzureichend befestigte Gitterroste an Übergängen
- nicht erfolgte oder verzögerte Erste-Hilfe-Maßnahmen durch
 - Alleinarbeit
 - schwere Erreichbarkeit
 - fehlenden Verbandkasten vor Ort auf dem Dach
- tätigkeitsspezifische Gefährdungen

Maßnahmen

Arbeiten auf Dächern sind meist keine alltäglichen Aufgaben. Bei der Planung dieser Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die Beschäftigten zusätzlich mit der Absturzgefahr konfrontiert werden. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen ausschließlich dazu, der Absturzgefahr entgegenzuwirken.



Flachdach mit Lüftungsanlage und farblich gekennzeichnetem Verkehrsweg.

Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung

Unter Berücksichtigung dieser Gefährdungen ist für jeden Arbeitsplatz auf Dächern eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Eine Gefährdungsbeurteilung für einen vergleichbaren Arbeitsplatz mit identischer Tätigkeit am Boden und damit ohne Absturzgefahr reicht nicht aus.

In Gefährdungsbeurteilungen für Arbeiten in der Höhe sind besonders hervorzuheben:

- die Position auf dem Dach und dadurch bedingt die Absturzgefahr – nahe an Absturzkanten oder an nicht tragfähigen Bauelementen
- das Identifizieren und Sperren von Gefahrenbereichen
- das Gewährleisten rechtzeitiger Erste-Hilfe-Maßnahmen
- die Witterung
- die Lichtverhältnisse
- Vergiftung oder Reizung der Atemwege und Schleimhäute durch Gefahrstoffe, zum Beispiel in der Abluft aus benachbarten Lüftungsanlagen
- die Art und Weise der Tätigkeitsverrichtung
- die spezifischen Gefährdungen durch die jeweilige Tätigkeit

Auf Basis dieser Gefährdungsbeurteilung ist eine separate Betriebsanweisung für diese Tätigkeit zu erstellen.



Kollektive Schutzeinrichtungen wie Geländer, Brüstungen und Auffanggitter in Lichtkuppeln haben absoluten Vorrang gegenüber dem Benutzen persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).



Foto: DGUV

Schneeräumen auf Flachdach mit fester Absturzsicherung um Dachkuppel und an Dachkante

Absturzsicherung am Gebäude

- Arbeitsplätze und Verkehrswege durch fest installierten Seitenschutz an den Gebäudeaußenkanten sichern
- Lichtbänder und Lichtkuppeln vorrangig mit Seitenschutz gegen Durchstürzen sichern; ist dies aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich, können auch Auffangeinrichtungen (Auffanggitter) verwendet werden
- gefährdete Bereiche gegen Arbeitsplätze und Verkehrswege absperren
- Verkehrswege auf dem Dach deutlich kennlich machen, zum Beispiel durch ausgelegte Steinplatten oder farbige Bodenmarkierungen
- Verkehrswege auf dem Dach so einrichten, dass Stolpergefahren vermieden werden



Foto: BGHW

Sicherung gegen Absturz unter einer Lichtkuppel

Organisatorische Maßnahmen

- Beschäftigte anhand der speziellen Betriebsanweisung für Arbeiten auf Dächern unterweisen
- Alleinarbeit auf dem Dach organisieren
- Erste-Hilfe-Maßnahmen sicherstellen
- falls Fremdunternehmen mit Arbeiten auf dem Dach beauftragt werden: vor Aufnahme dieser Arbeiten ...
 - die Tätigkeiten so organisieren und abstimmen, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden kann
 - eine weisungsbefugte Person zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bestimmen

Persönliche Maßnahmen gegen Absturz

Sollten die kollektiven Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden können, so ist persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu nutzen.



Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 38: Bauarbeiten
- DGUV-Regel 112-198: Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
- DGUV-Regel 112-199: Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten
- Kompendium Arbeitsschutz auf bghw.de, Themenfelder:
 - Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
 - Bau-, Montage- und Abbrucharbeiten